

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, Ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen sind stets von der betheiligten Staatsklasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeeschuldigter vorhanden ist.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Verichte wird das Weitere den besonders abzuschließenden Staatsverträgen vorbehalten.

### §. 2.

Bei losprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Verteidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Verteidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebühren-Taxe sub voce: Verteidigungen, litera d), also namentlich auch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rückfichtlich dieses Rechtsmittels hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten des Verteidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Verteidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatsklasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den vorausgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuß der Verteidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Verteidigungen, litera b“), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann Statt, wenn der Verteidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Verteidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengerichte und solcher, welche von dem Verichte in einzelnen Fällen sonst für notwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Verteidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird von dem Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

### §. 3.

Alle Sporkelläpe, die nicht bloß nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur von dem ersten Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibgebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Groschen liquidirt. In Fällen aber, wo